

# B-PLAN NR. 601 „WOHNGEBIET AM SEEKURPARK“

## 1. ÄNDERUNG B-PLAN NR. 6 „KURGEBIET GALGENBERG“

### ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG



---

# Stadt Naumburg (Saale)

## Bebauungsplan Nr. 601 „Wohngebiet am Seekurpark“

### 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „Kurgebiet Galgenberg“

#### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

im Auftrag von

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Projektbegleitung

Frau Anke Strehl  
fon: 0345 239772-12  
fax: 0345 239772-22  
email: anke.strehl@slg-stadtplanung.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle / Saale

fon: 0345 68264570  
mobil: 0176 24050461  
email: kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung

Guido Mundt (Dipl.-Biol.)

unter Mitarbeit von  
Dr. Thomas Hofmann (Dipl.-Biol), Dessau

im Juli 2018

## Inhalt

<b>Inhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Veranlassung</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
2.1 Methodische Grundlagen .....	5
2.2 Gesetzliche Grundlagen .....	5
<b>3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen</b> .....	<b>8</b>
3.1 Lage .....	8
3.2 Ist-Zustand .....	8
3.3 Soll-Zustand.....	9
3.4 Wirkungen des Vorhabens.....	9
<b>3.4.1 Baubedingte Wirkungen</b> .....	<b>9</b>
<b>3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen</b> .....	<b>9</b>
<b>3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen</b> .....	<b>9</b>
<b>4 Relevanzprüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen</b> .....	<b>11</b>
<b>6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>12</b>
6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	15
<b>7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>19</b>
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	19
7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) .....	19
<b>8 Zusammenfassung</b> .....	<b>24</b>
<b>9 Quellen und Literatur</b> .....	<b>24</b>
<b>10 Anlage</b> .....	<b>26</b>
Fotodokumentation .....	26

## Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BNatschG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesgesetzblatt JG. 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009
BHD	Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
SDB	Standarddatenbogen
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

## 1 Veranlassung

In dem 11,67 ha großen Plangebiet (PG) ist die Errichtung von Einfamilienhäusern inklusiver der dazugehörigen Verkehrsflächen vorgesehen. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
  - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
  - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
  - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

### 2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das

Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

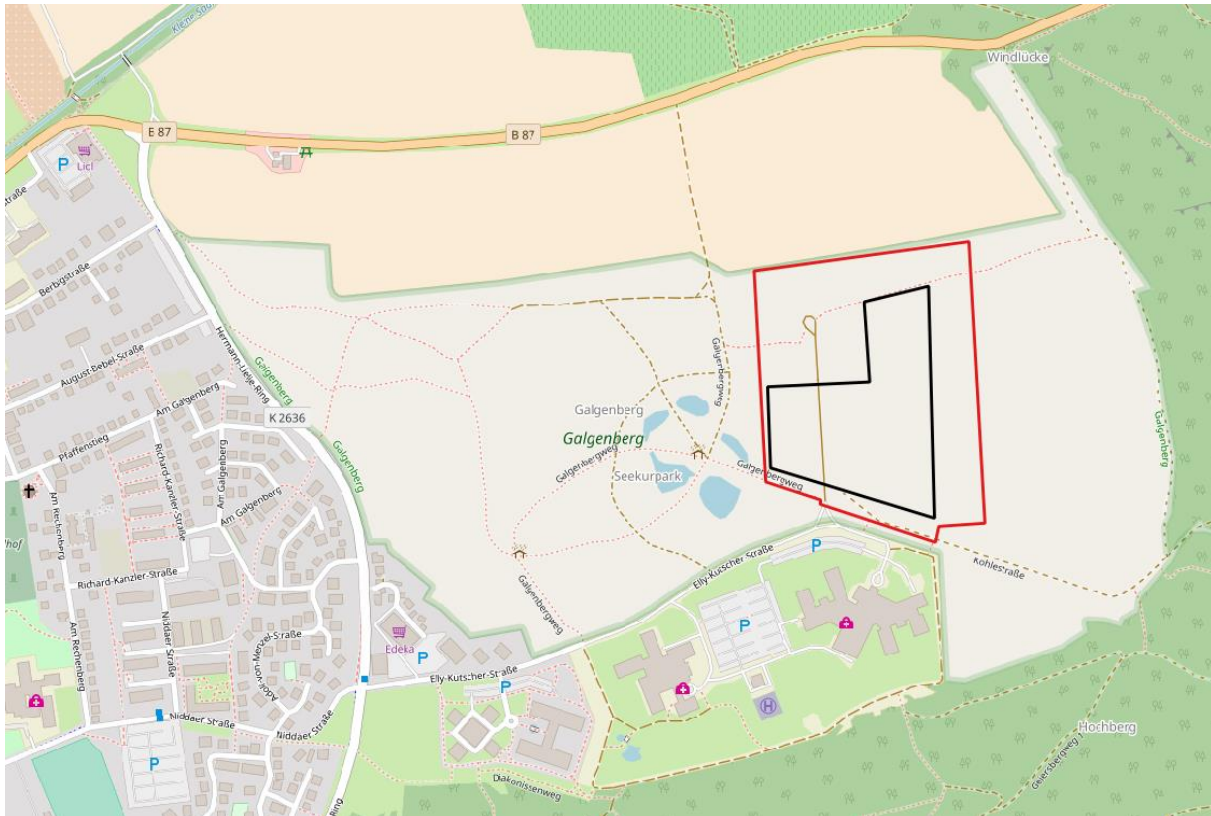
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

## 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 3.1 Lage

Das Plangebiet (PG) ist am östlichen Stadtrand des zur Stadt Naumburg gehörenden Ortsteiles Bad Kösen gelegen. Es ist Teil des B-Planes Nr. 601 der Stadt Naumburg.



**Abbildung 1: Lage des B-Plan-Gebietes 601 (rot) und des aktuellen Plangebietes (schwarz).**  
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)

Das aktuelle Plangebiet grenzt im Norden an einen bereits mit Einfamilienhäusern bebauten Bereich des B-Plangebietes und im Süden an die Einrichtungen der Kur- und Rehakliniken. Westlich schließt sich an das PG eine Parkanlage mit Gehölzen an, die sich östlich des PG als halboffene Brache mit lockerem Baumbestand fortsetzt. Sie ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ (DE 4836 304). Der Abstand des PG zur westlichen Grenze des FFH-Gebietes beträgt 90 m bis 100 m. Etwa deckungsgleich verläuft hier die Westgrenze des Naturschutzgebietes „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ (NSG0198).

### 3.2 Ist-Zustand

Bei dem PG handelt es sich um eine 11,67 ha große Wiesenfläche ohne Baumbestand. Die Fläche wurde im Untersuchungszeitraum 2018 stark beweidet. Die Grasnarbe war entsprechend kurz, staudige Pflanzen fehlten oder waren stark beweidet. Durch das PG verläuft in Nord-Süd-Richtung eine befestigte Straße.



### **3.3 Soll-Zustand**

Geplant ist eine Wohngebietsentwicklung mit Einzelhäusern.

### **3.4 Wirkungen des Vorhabens**

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

#### **3.4.1 Baubedingte Wirkungen**

Durch die geplante Maßnahme kann es zu temporärem Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen, bspw. für bauliche Hilfskonstruktionen, kommen. Weiterhin sind Störungseffekte durch Lärm- und Lichtemissionen im Zuge der allgemeinen Bautätigkeiten zu erwarten.

#### **3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen verschiedenen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

#### **3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm, Kfz-Verkehr und Nachstellung durch freilaufende Hunde und Hauskatzen.

## **4 Relevanzprüfung**

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten- bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im PG

Die o. g. Arten bzw. Artengruppen sind in Tabelle 1, inklusive ihres gesetzlichen Schutzstatus und der aktuellen Gefährdungseinschätzung nach den Roten Listen, aufgeführt.

**Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.**

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art oder Artengruppe	FFH-RL	Rote Liste		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR	LSA	DE		
2	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	FFH IV	V	3	X	
3	Vögel, Aves	Art. 1	V	3	X	

## 5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Brutvögel. Zur Erfassung der Vogelfauna im PG wurde eine Brutvogelkartierung mit vier Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni 2018 durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde das PG auf festgelegten Transekten begangen und die dabei festgestellten Vogelarten mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutvogel (BV) – sicheres Brutvorkommen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt UG zur Nahrungssuche
- Überflug (Ü) – Individuum wurde beim Überflug/Transit des UG beobachtet, kein Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet feststellbar.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste vier Begehungen während der Nachmittagsstunden von Mai bis Juli 2018. Die Kartiergeschwindigkeit orientierte sich hierbei an den von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h.

**Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.**

Datum	Untersuchungsziel
18.04.2018	1. Kartierung Brutvögel
04.05.2018	2. Kartierung Brutvögel
18.05.2018	3. Kartierung Brutvögel
07.06.2018	4. Kartierung Brutvögel
31.05.2018	1. Kartierung Zauneidechse
07.06.2018	2. Kartierung Zauneidechse
25.06.2018	3. Kartierung Zauneidechse
19.07.2018	4. Kartierung Zauneidechse

## 6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

### 6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Reptilien, *Reptilia*

<b>Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i></b>		
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)</li><li>- lockeres gut drainiertes Substrat</li><li>- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen</li><li>- spärliche bis mittelstarke Vegetation</li><li>- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.</li></ul> <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>		
<p>Das Plangebiet und dessen Umfeld weisen für Zauneidechsen grundsätzlich eine gute bis sehr gute Habitatsignung auf. Im Zuge der Untersuchungen konnten jedoch keine Zauneidechsenvorkommen festgestellt werden. Mögliche Begründungen für fehlende Nachweise sind i) die starke Beweidung, wodurch neben den mechanischen Gefahren auch jegliche Deckung für die Tiere entfernt wurde, sowie ii) die anhaltende Hitzewelle des Jahres 2018, die ein gezieltes Sonnenbaden weitestgehend überflüssig machte, so dass sich die Tiere am Tage eher in ihren Verstecken aufhielten. Nachweise von Zauneidechsen gelangen aber am Rande des Kurparkes. Außerdem scheinen die Tiere nach Aussage von Anwohnern auch im Bereich der bereits errichteten Häuser vorzukommen.</p>		

Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>		
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>		
Im PG besteht aktuell keine Betroffenheit. Es ist jedoch bei nachlassendem Beweidungsdruck auch kurzfristig mit einer Wiederbesiedlung der Fläche zu rechnen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind daher in Vorbereitung von Bodeneingriffen die betroffenen Flächen auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu prüfen und ggf. vorkommende Individuen zu fangen und umzusiedeln ( $V_{ASB} 1$ ). Zur Umsiedlung sind entsprechende Alternativhabitats aufzuwerten ( $CEF_{ASB} 1$ ).		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
<b>Tötungsverbot wird verletzt</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:</b>		
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population</b>		
Durch das Bestehen ausgedehnter Habitatflächen im angrenzenden Umfeld (Kurpark im Westen, Gebüschbrache im Osten) kann eine Betroffenheit auf Populationsebene ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
<b>Störungsverbot wird verletzt</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>		
Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen $V_{ASB} 1$ und $CEF_{ASB} 1$ kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		

<b>Schädigungsverbot wird verletzt</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <b>V<sub>ASB</sub> 1:</b> Nachkontrolle, Fang und Umsiedlung von Zauneidechsen <b>CEF<sub>ASB</sub> 1:</b> Herstellung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen
<b>5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> <b>treffen zu</b> (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> <b>treffen nicht zu</b> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

### Ergebnisse der Datenerfassung

Im Zuge der Kartierung konnten im PG keine Brutvögel nachgewiesen werden. Im benachbarten Umfeld (Parkanlage im Westen, Gebüschbrache im Osten) gelangen Nachweise der in Tabelle 3 gelisteten Arten.

**Tabelle 3: Erfasste Vogelarten im benachbarten Umfeld des Plangebietes mit Angaben zur Gefährdungseinschätzung, gesetzlichem Schutzstatus und Vorkommensstatus im UG.**

(VSR = Vogelschutzrichtlinie; BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, RL-D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); RL-BB = Rote Liste Sachsen-Anhalt: 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, \* = Ungefährdet, nb = Nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht bewertet; **Status:** B = Brutvogel, BV = Brutverdacht (Brut nicht sicher nachgewiesen), NG = Nahrungsgast, üf = überfliegend)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	VS-RL	BNatSchG	RLD	RL LSA	Status
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh. I	§	V	V	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		§	*	V	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		§	*	V	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		§	3	V	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		§	*		B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		§	*		BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		§	n.b.		B
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>		§	V		B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		§	3		NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§	*		NG
Elster	<i>Pica pica</i>		§	*		NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh. I	§§	*	3	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		§§	*		NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		§	*	V	NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		§	V	3	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		§	V	3	NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		§	*	V	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§	*		NG
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		§	V	V	NG
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh. I	§§	V		NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		§§	*		NG

**Vogelarten, die nicht im Anhang I der VSR gelistet sind und nicht zu den „streng geschützten“ Arten nach BNatSchG gehören**

**1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus**

<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:

**2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe**

Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:

Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Cerhtia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Bodenbrüter legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*).

**3. Vorkommen im Wirkraum**

Im PG wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Grund dürfte in der intensiven Beweidung zu suchen sein.

Im Umfeld des PG konnten insgesamt 21 Vogelarten ermittelt werden. Davon wurden sechs Arten als Brutvögel eingestuft. Für weitere zwei Arten konnte der Brutnachweis nicht eindeutig erbracht werden. 13 Arten wurden nur als Nahrungsgäste festgestellt. Die Liste hat jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da das Umfeld nur sekundär miterfasst wurde.

Alle ermittelten Brutvogelarten werden vom Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR) angesprochen, eine Art (Neuntöter) ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt. Eine weitere Art, der Bluthänfling, wird nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet (Kategorie 3) eingeschätzt.

Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell vorkommend



**4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population**

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nachgewiesenen Vogelarten werden vor allem aufgrund des Fehlens von geeigneten Bruthabitaten im PG und des Fehlens von Arten mit strengeren gesetzlichen Schutzkategorien ausgeschlossen. Außerdem stehen im Umfeld geeignete Habitate zur Verfügung.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Durch das aktuelle Fehlen von geeigneten Bruthabitaten im PG kann eine Betroffenheit von Brutvögeln ausgeschlossen werden. Bei Nutzungsänderung in den Folgejahren ist jedoch die Anlage von Reproduktionsstätten (Nester) durch Wiesen- und Bodenbrüter möglich. Auch der Wiederaufwuchs von Gehölzen ist anzunehmen.

Für Bodenbearbeitungen und Gehölzentnahmen (so vorhanden) ist die hierfür vorgesehene gesetzlichen Frist, d. h. der außerhalb der Brutzeit liegende Zeitraum von Oktober bis Februar, einzuhalten (V<sub>ASB2</sub>). Bei Einhaltung der Maßnahme ist von keiner Schädigung, Tötung oder Verletzung in Verbindung mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

Sollte sich die Umsetzung des Vorhabens bis in die Zeit nach Februar 2019 verzögern, ist bei geänderter Nutzungsform eine artenschutzrechtliche Neubewertung erforderlich (V<sub>ASB</sub> 3).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Schadigungsverbot wird verletzt**       Ja       Nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

V<sub>ASB</sub> 2: Bauzeitenregelung

V<sub>ASB</sub> 3: Neuerfassung der Brutvogelfauna im Falle einer Nutzungsänderung

#### 5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**treffen zu**      (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**treffen nicht zu**      (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

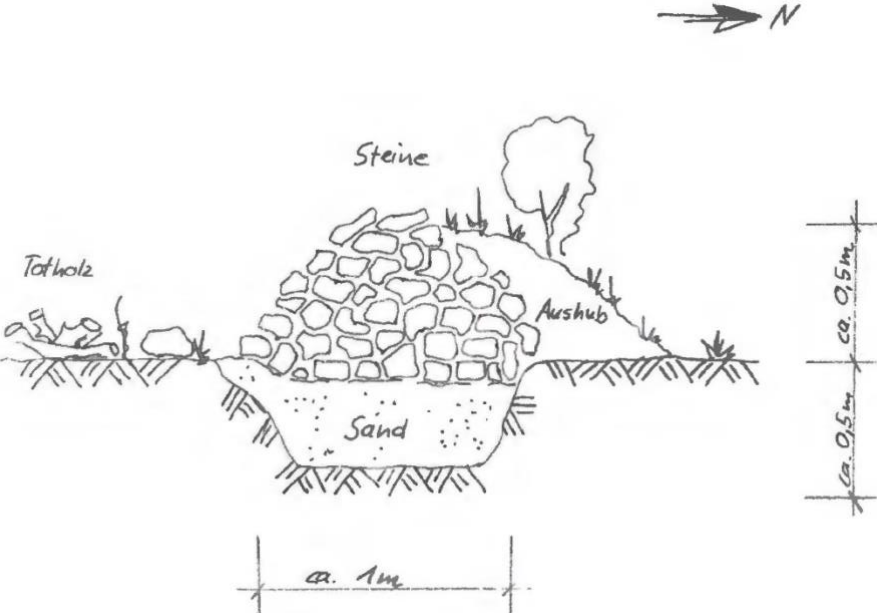
### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V <sub>ASB</sub> 1	Nachkontrolle, Fang und Umsiedlung von Zauneidechsen
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>	
potenziell mögliche Verluste von Individuen sowie Ruhe-, Reproduktions- und Überwinterungsplätzen durch Bodeneingriffe	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b>	
gesamtes PG	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b>	
Zauneidechse	
<b>Maßnahme</b>	
<p>Vor der Durchführung von Bodeneingriffen (inkl. Entfernung der Grasnarbe) sind die betroffenen Flächen auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu prüfen. Sollten dabei Tiere der Art nachgewiesen werden, sind diese durch Fang zu sichern und in vorbereitete Ersatzhabitate umzusiedeln.</p> <p>In Vorbereitung der Fangmaßnahme ist das konkrete Eingriffsgebiet mit einem geeigneten Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz) auszuzäunen. Der Fang kann durch Fallen (bspw. Eimerfallen) oder als Handfang erfolgen. Die gefangenen Tiere sind in ein vorbereitetes Ersatzhabitat (CEF<sub>ASB</sub>) umzusiedeln.</p> <p>Fang und Umsiedlung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ihre Durchführung ist nur durch ein geeignetes Fachbüro zulässig.</p>	
<b>Ausführungszeitraum</b>	
<p>Bei Durchführung geplanter Bodeneingriffe im Zeitraum von Mai bis Oktober hat die Prüfung auf Zauneidechsenvorkommen maximal vier Wochen vor Beginn des Eingriffes zu erfolgen.</p> <p>Bei Durchführung der geplanten Bodeneingriffe im Zeitraum von November bis März erfolgt die Prüfung am Ende der davorliegenden Aktivitätsperiode: Mitte August bis Ende September (in Anpassung an die Witterungsverhältnisse).</p> <p>Die Durchführung des Fanges erfolgt in der Aktivitätszeit der Tiere im Zeitraum von April bis September/ Oktober, vorzugsweise vor der Eiablage oder nach dem Schlupf und vor dem Rückzug in die Winterquartiere (April bis Juni oder August/September).</p>	
<b>Unterhaltungspflege</b>	
nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b>	
nein	

<b>V<sub>ASB</sub> 2</b>	<b>Bauzeitenregelung zum Schutz von Wiesen- und Bodenbrütern</b>
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b> Gehölzentnahmen und Eingriffe in den Oberboden zur Baufeldfreimachung	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b> Gehölzbestand	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b> Vögel	
<b>Maßnahme</b> Entnahme von Gehölzen nur in der dafür vorgesehenen gesetzlichen Frist, d. h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln. Zum Schutz von Bodenbrütern ist dies auch für Eingriffe in den Oberboden gültig, sofern die bisherige Nutzung (Beweidung) nicht fortgesetzt wird.	
<b>Ausführungszeitraum</b> im Zeitraum Oktober bis Februar	
<b>Unterhaltungspflege</b> nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b> nein	

<b>V<sub>ASB</sub> 3</b>	<b>Erfassung von Brutvögeln im Falle einer Nutzungsänderung</b>
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b> Anlage von Nestern von Wiesen- und Bodenbrütern im PG	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b> gesamtes PG	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b> Vögel	
<b>Maßnahme</b> Sollte sich die Umsetzung des Vorhabens bis in die Zeit nach <u>Februar 2019</u> verzögern, ist bei geänderter Nutzungsform (Beweidung) eine artenschutzrechtliche Neubewertung durch eine erneute Brutvogelerfassung erforderlich.	
<b>Ausführungszeitraum</b> April bis Juni	
<b>Unterhaltungspflege</b> nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b> nein	

## 7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

<b>CEFA<sub>ASB</sub> 1</b>	<b>Herstellung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen</b>
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b> Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b> gesamtes PG	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b> Zauneidechse	
<b>Maßnahme</b> Aufwertung einer Fläche durch Einbringen von Requisiten für Zauneidechsen: <ul style="list-style-type: none"><li>Anlage von mind. 3 Lesestein- oder Totholzhaufen (vgl. nachfolgende Abbildung):</li></ul>  <ul style="list-style-type: none"><li>Die Anzahl der Lesestein-/ Totholzhaufen ist in Abstimmung mit dem Fachbüro an das Fangergebnis anzupassen</li><li>Schaffung von Sonnenplätzen durch Sicherung vegetationsfreier Zonen</li><li>Schaffung von Versteckmöglichkeiten, z.B. in Form von Stein- und Totholz- bzw. Reisighaufen</li><li>Schaffung von Eiablageplätzen durch Ausbringen von vegetationsfreien Sandhaufen (Höhe mind. 30 cm)</li></ul>	

<b>CEFA<sub>ASB</sub> 1</b>	<b>Herstellung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen</b>
<b>Ausführungszeitraum</b> vor Durchführung der Fangmaßnahme	
<b>Unterhaltungspflege</b> Sicherung der Habitatflächen gegen eine Verschlechterung der Habitatqualität durch Überwuchs z.B. durch regelmäßige Mahd, mindestens einmal jährlich  einmal jährlich Entfernen von aufwachsenden Gehölzen	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b> nach 2 Jahren	

## 8 Zusammenfassung

Im Plangebiet ist die Errichtung von Einfamilienhäusern inklusiver der dazugehörigen Verkehrsflächen vorgesehen. Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) empfohlen. Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich.

**Tabelle 4: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen.**

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V <sub>ASB</sub> 1	Nachkontrolle Zauneidechsen (Eventual)
V <sub>ASB</sub> 2	Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölz- und Bodenbrütern
V <sub>ASB</sub> 3	Neuerfassung der Brutvogelfauna im Falle einer Nutzungsänderung

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

## 9 Quellen und Literatur

- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515
- BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V



- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 231-256
- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. In: MEYER, F. BUSCHENDORF, J.; ZUPPKE U.; BAUMANN, F.; SCHÄDLER, M.; GROSSE, W.R. (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere SAachsen-Anhalts. Zeitschrift für Feldherpetologie, Suppl. 3: 195-206
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

## 10 Anlage

### Fotodokumentation



Westseite des PG,  
Blickrichtung Norden.  
Die Gehölze links im Bild  
markieren die Grenze des  
Kurparkes. Im oberen  
Bildteil ist die bereits  
erfolgte Wohnbebauung  
vorhergegangener  
Bauabschnitte zu sehen.



Ostseite des PG,  
Blickrichtung Süden.  
Der Wald im Hintergrund  
ist Bestandteil des FFH-  
Gebietes „Saale-Ilm-  
Platten bei Bad Kösen“



Die im Osten befindliche  
Brache mit Gehölzbestand  
(Bildmittelpunkt) als  
Grenzbereich zwischen  
PG und FFH-Gebiet im  
Osten.